

Hinweise zum Antrag auf Übernahme der Krippen- / Kindergarten- oder Hortgebühren

- Krippen- / Kindergarten- oder Hortgebühren können bis zu einem festgesetzten Höchstbetrag ganz oder teilweise aus Mitteln der Jugendhilfe getragen werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der abgebenden Eltern oder des abgebenden Elternteils zu einer Kostenübernahme berechtigen.
- Eine Kostenübernahme erfolgt ab Antragseingang oder ab Beginn der Krippe, des Kindergartens oder Horts.
Wichtig: Die rückwirkende Kostenübernahme ist nicht möglich.

Folgende Unterlagen, in Fotokopie, sind dem Antrag beizufügen:

- Eine Anmelde- und Gebührenbescheinigung der Krippe bzw. des Kindergartens / Horts
- **Netto**-Verdienstbescheinigungen der letzten 12 Monate
- Nachweis über Leistungen von der Agentur für Arbeit
- Nachweis über Leistungen nach dem AsylbLG / Grundsicherung
- Nachweis über die Höhe der monatlichen Kindergeldzahlung / Kinderzuschlag
- Nachweis über die Höhe der monatlichen Unterhaltszahlung
- Nachweis über die Höhe der monatlichen Versicherungsbeiträge
- Nachweis über besondere Belastungen / Schuldverpflichtungen
- Nachweis über die Höhe der monatlichen Miete und Nebenkosten (Mietvertrag mit Angabe der Wohnfläche in qm)
- Nachweis über die Höhe der monatlichen Heizkosten
- Nachweis über die Höhe der monatlichen Zinszahlungen für den Abtrag des Hauses sowie die Höhe der öffentlichen Abgaben (Kanal, Wasser, ...)
- Wohngeldbescheid